Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2023, Zahl: 15-Ro-23-1/11-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 5/2023
Umwidmung des Grundstückes Nr. .193, KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 146 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Aussichtsplattform“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 440/2, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 180 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland Aussichtsplattform“

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 28.11.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am:

B e g r ü n d u n g / E r l ä u t e r u n g z u r V e r o r d n d u n g

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. .193 (146 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 440/2 (180 m²), beide KG 76022 Unterort im Gesamtausmaß von 326 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Ausichtsplattform“ verordnet.

Begründung:
Gegenständliche Umwidmung ermöglicht die Rekultivierung der einstigen »Bleiburger Hütte«. Für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist die Bewahrung dieses Kulturdenkmals von großer Bedeutung um einen weiteren touristischen Mehrwert für die Region zu erhalten. Die Fachabteilung kann sich der Stellungnahme der positiven Gemeinde anschließen.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 15.02.2023 bis 16.03.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:
Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 24.04.2023:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, steht das ggst. Begehren in Zusammenhang mit dem (bereits mit "positiv mit Auflagen" beurteilten) Begehren 4/2022. Siehe dazu 4/2022. Die beabsichtigte Rekultivierung der einstigen "Bleiburger Hütte" stellt eine den touristischen Zielsetzungen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg entsprechende Zielsetzung dar. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft und des nunmehrigen neuerlichen Ansuchens sowie dass auch gegenüber dem Begehren 4/2022 nunmehr auch die Parzelle 440/2 betroffen ist, ist eine Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes, der WLV wie auch der Geologie beizubringen. Lt. Auskunft der Gemeinde liegt von Seiten der Bezirksforstinspektion bereits eine positive Stellungnahme vor. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Naturschutz, Geologie u. Gewässermonitoring, WLV

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.04.2023:

Geplant ist die Umwidmung der Parzelle .193 im Ausmaß von 146 m² und ein Teil der Parzelle 440/2, im Ausmaß von 180 m² (Summe 326 m²) von derzeit „Grünland –für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Aussichtsplattform“. Hierzu wurde bereits unter Widmungspunkt 4/2022 eine Stellungnahme erstellt. Hierbei handelt es sich um eine Änderung der Widmungskategorie um den Anforderungen der WLV Genüge zu tun (kein Winterbetrieb der Hütte). Der Kulturverein Petzen plant die Sanierung der einstigen Bleiburger Hütte, von der noch einzelne Mauerfragmente erkennbar sind. Die Hütte befindet sich in der Alpinzone (Kampfzone) unter der Knieps-Quelle und soll für die Aufrechterhaltung und Überlieferung der Geschichte rund um die Petzen (Bergbau etc.) saniert bzw. wieder errichtet werden. Da an Ort und Stelle die Mauerreste der ehemaligen Hütte erkennbar sind besteht kein Einwand gegen die geplante Umwidmung. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Lage in der Alpinzone gem. § 6 K-NschG. sämtliche Arbeiten an der Hütte einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedürfen. Nach erfolgter Umwidmung ist daher unter Vorlage von Plänen um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Sanierung anzusuchen.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässsermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.04.2023:

Der Kulturverein Petzen beantragt die Umwidmung der Grdst. .193 und 440/2 KG 76022 Unterort von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland - Aussichtsplattform.
Beabsichtigt ist die Wiederherstellung und Rekultivierung der ehem. Bleiburger Hütte am Kniepssattel (Petzen). Lt. mündlicher Auskunft soll die ehem. Hütte als Infopoint für Wanderer genutzt werden. Ein längerer Aufenthalt von Personen soll nicht stattfinden.

Die gegenständliche Fläche befindet sich in ca. 2000m ü.A. unterhalb des Kniepssatttels, auf der die Reste der ehem. Bleiburger Hütte gelegen sind. Die Fläche befindet sich außerhalb potentieller Steinschlagereignisse. Eine standsichere Ausführung der geplanten Wiederherstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist möglich.
Der Untergrund wird von Wettersteinkalken aufgebaut, die tiefgründig verkarstet sind. Innerhalb dieses Karstgesteins befindet sich ein Karstgrundwasserleiter, der mehrere bedeutende Quellen am Nord- und Südfuß der Petzen speist. Diese Quellen werden u.a. für die Trinkwasserversorgung auf Kärntner und Slowenischer Seite genutzt. Bergseits (südlich) der gegenständlichen Fläche entspringt die Kniepsquelle, die für die Trinkwasserversorgung von Siebenhütten genutzt wird. Aufgrund der hohen Bedeutung dieses Karstkörpers wurde er als Kernzone des Wasserschongebietes Petzen ausgewiesen. Innerhalb dieses Schongebietes sind u.a. die Errichtung und Änderung von Gebäuden ohne Abwasseranfall wasserrechtlich anzeigepflichtig. Die Entsorgung von Abwasser durch Versickerung oder Verrieselung ist verboten. Aus hydrogeologischer Sicht kann der beantragten Umwidmung zugestimmt werden, wenn nachfolgende Maßnahmen eingehalten werden:
□ Es dürfen keine Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung für die ehem. Bleiburger Hütte errichtet werden. □ Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Treibstoff) außerhalb gesicherter Gebäude gelagert werden. □ Es wird auf die Einhaltung der Maßnahmen der Anlage zu §3 der Kärntner Wasserschongebietsverordnung 1998 verwiesen.

Stellungnahme bzw. Gewährung einer Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes – Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.06.2023:

Die Sektion des Forstechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung hat für das Vorhaben der Mgde. Feistritz ob Bleiburg – Konservierungsmaßnahmen Ruine Bleiburgerhütte – eine Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gewährt.
Die Gewährung der Ausnahme wird an die Einhalung nachstehender Bedingungen und Auflagen gebunden, die dem Bauwerber beim noch durchzuführenden Bauverfahren vorzuscchreiben sind

1. *Sämtliche Bauteile, die in Anströmrichtung der Lawine eine Angriffsfläche bieten (Strahlenkonstruktion, Stahlgeländer) sind auf eine horizontale Druckbelastung von 25 kN/m² zu bemessen.*
2. *Die Dachkonstruktion ist durch möglichen abgelagerten Lawinenschnee auf eine erhöhte Schneelast zu bemessen. Hierzu sind Ablagerungshöhen von 3,0 m mit einer Schneedichte von 500 kg/m² heranzuziehen. Damit ergibt sich eine zu unterstellende, vertikale Schneedruckbelastung auf die Dachkonstruktion von 15 kN/m².*
3. *Die südöstliche Außenmauer ist bis auf die außenseitige Oberkante zu hinterfüllen.*
4. *Die Benützung der Anlage ist in den Wintermonaten zwischen 1. November bis zum 30. April des Folgejahres zu untersagen.*
5. *Der zur Ruine der Bleiburgerhütte führende Wandersteig ist am Beginn des Weges im Bereich der Bergstation der obersten Liftanlage des Schigebietes Petzen ab 1. November eines jeden Jahrees mit geeigneten Hinweisschildern zu sperren.*

Hinweis: Gemäß den Richtlinien Hinderungsgründe muss darauf hingewiesen werden, dass die Nichtberücksichtigung des Gutachtens der WLV einen Hinderungsgrund hervorruft. Ein Hinderungsgrund bedeuten keinen Einsatz mehr von Fördermittel des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauung im Einzugsgebiet und keine Dienstleistungen der WLV für den Verursacher.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 17.02.2023 (ha. eingelangt am 20.02.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 17.02.2023 (ha. eingelangt am 22.02.2023)
- ÖBB-Immobilienmanagement vom 05.04.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 5/2023

Marktgemeinde Festritz ob Bleiburg

Lageplan zur Umwidmung
5 / 2023

Umwidmung		Grundstück(e)	Ausmaß
von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	.193	146 m²
		440/2	180 m²
in:	Grünland - Aussichtsplattform	Summe:	326 m²

KG: 76022 Unterort

M 1:1.000

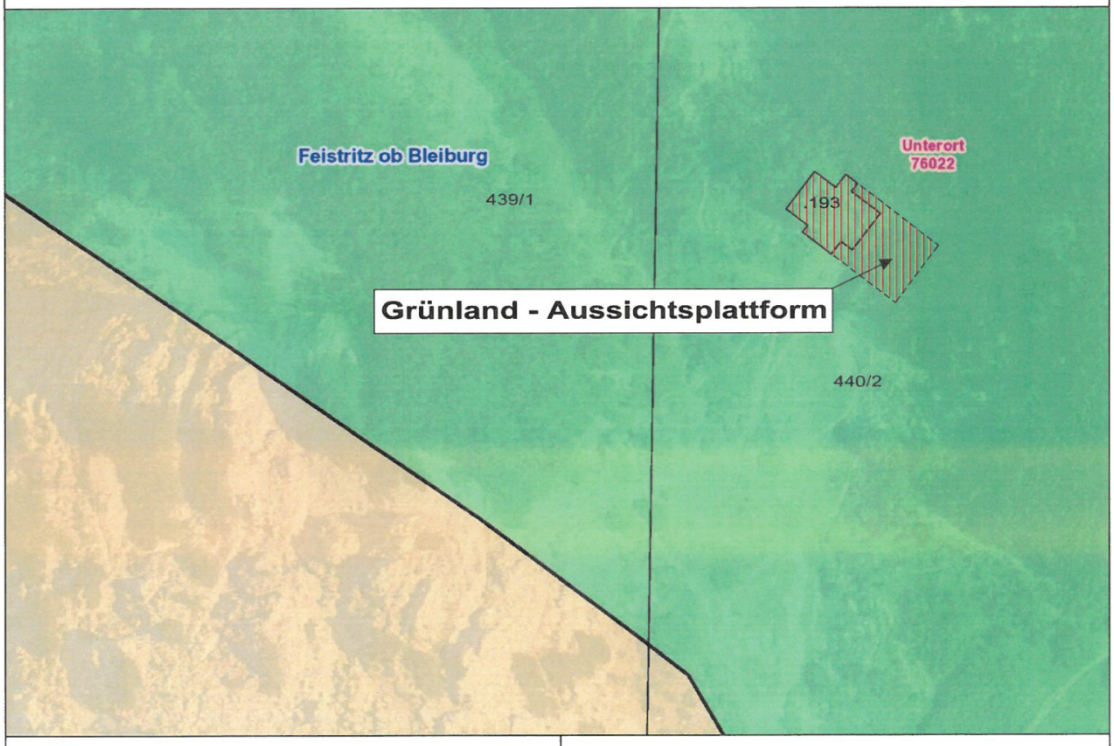

Kundmachung vom: 15. 02. 2023
bis: 16. 03. 2023

Gemeinderatsbeschluss vom: 17. 07. 2023
Zahl: 031-4-17/2023-2-17

Genehmigt mit Bescheid vom:
10. Nov. 2023

Bleiburg am, 12.09.2023

Planungs- und Sachverständigenbüro
Baumeister Ing. Karl Liesnig GmbH
9150 Bleiburg, Kumeschgasse 12
9141 Eberndorf, Bahnstraße 15a
Tel.: +43 (0)4235/44172
Email: liesnig.karl@aon.at Web: www.liesnig.at

	Unterzeichner	Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
	Datum/Zeit-UTC	2023-11-29T08:42:12+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1628742100
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.feistritz-bleiburg.gv.at/amtssignatur	